

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Abkürzungsverzeichnis	XXVII

Einführung: Ziele, Begriffsdefinition und Gang der Untersuchung	1
<i>A. Ziele der Arbeit</i>	<i>1</i>
<i>B. Begriffsdefinition: Der Europäische Umwelt(schutz)begriff</i>	<i>5</i>
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	<i>10</i>

Kapitel 1: Die Rolle von Umweltschutz und Europäischem Beihilfenrecht im Gesamtgefüge des AEUV	13
<i>A. Der Umweltschutz im Gesamtgefüge des AEUV</i>	<i>13</i>
<i>B. Das Europäische Beihilfenrecht im Gesamtgefüge des AEUV</i>	<i>78</i>
<i>C. Grüne Beihilfen im Gesamtgefüge des AEUV: Zwischen EU-Umwelt- und EU-Beihilfenrecht</i>	<i>116</i>
<i>D. Fazit zu Kapitel 1</i>	<i>123</i>

Kapitel 2: Die Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten in der beihilfenrechtlichen Praxis der Unionsorgane – Der Status Quo	127
<i>A. Die Genehmigungspraxis der Kommission: Der more economic approach</i>	<i>128</i>
<i>B. Die (tatbestandsreduzierende) Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten auf Ebene des Art. 107 Abs. 1 AEUV</i>	<i>137</i>
<i>C. Die Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten im Rahmen der Ausnahmetatbestände der Art. 107 Abs. 2 und Abs. 3 AEUV</i>	<i>208</i>

Kapitel 3: Die Bedeutung von Umweltschutzaspekten im EU-Beihilfenrecht – Anknüpfungspunkte für mehr Umweltschutz nach dem Postulat des Art. 11 AEUV	315
A. Tatbestandsreduzierende Bedeutung von Umweltschutzaspekten auf Ebene des Art. 107 Abs. 1 AEUV	316
B. Die Bedeutung von Umweltschutzaspekten auf Ebene des Art. 107 Abs. 3 AEUV	334
C. Ökologische Nebenbestimmungen im EU-Beihilfenrecht	367
D. Eigener primärrechtlicher Ausnahmetatbestand „Umweltschutz“	380
E. Fazit: Bedeutung von Art. 11 AEUV im EU-Beihilfenrecht	394
Kapitel 4: Umweltschutz im EU-Beihilfenrecht durch Beteiligung und Rechtsschutz von Umweltverbänden	397
A. Beteiligungsrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten von Umweltverbänden im EU-Beihilfenrecht – Status Quo	398
B. Bedürfnis nach Beteiligungsrechten und Rechtsschutzmöglichkeiten für Umweltverbände	408
C. Lösungsansätze für stärkere Beteiligungsrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten von Umweltverbänden im EU-Beihilfenrecht	411
D. Fazit: Mehr Beteiligungsrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten, aber auch Beachtung der Besonderheiten des EU-Beihilfenrechts	432
Resümee: Auf dem Weg zu einem <i>ever greener approach</i>	435
A. Gestaltungsmacht von Art. 11 AEUV und Art. 107ff. AEUV	435
B. Status Quo der Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten im EU-Beihilfenrecht: Ein <i>more environmental economic approach</i>	435
C. Potenzial für einen <i>ever greener approach</i> im EU-Beihilfenrecht	437
D. Aufschwung für Beteiligungsrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten	438
E. Gesamtbilanz	438
Literaturverzeichnis	441
Sachregister	457

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Abkürzungsverzeichnis	XXVII
Einführung: Ziele, Begriffsdefinition und Gang der Untersuchung	1
<i>A. Ziele der Arbeit</i>	1
<i>B. Begriffsdefinition: Der Europäische Umwelt(schutz)begriff</i>	5
<i>C. Gang der Untersuchung</i>	10
Kapitel 1: Die Rolle von Umweltschutz und Europäischem Beihilfenrecht im Gesamtgefüge des AEUV	13
<i>A. Der Umweltschutz im Gesamtgefüge des AEUV</i>	13
I. Umweltschutz als tragender Pfeiler Europäischer Integration	13
II. Die umweltschutzrechtliche Querschnittsklausel in Art. 11 AEUV	15
1. Systematische Stellung unter den Querschnittsklauseln des AEUV	16
2. Historische Entwicklung als erste Querschnittsklausel der EU	18
a) Die Idee der Integration von Umweltschutzaspekten durch das Erste Umweltaktionsprogramm 1974–1975	18
b) Einführung der umweltrechtlichen Querschnittsklausel in den EWGV durch die Einheitliche Europäische Akte 1987	20
c) Stärkung der umweltrechtlichen Querschnittsklausel durch das Vierte Umweltaktionsprogramm 1987–1992 und das Fünfte Umweltaktionsprogramm 1992–2000	20
d) Stärkung der umweltrechtlichen Querschnittsklausel durch den Vertrag von Maastricht und den Vertrag von Amsterdam	21
e) Praktische Umsetzung der umweltrechtlichen Querschnittsklausel durch den Cardiff-Prozess 1998	24

f) Die „ökologische Ausrichtung des Marktes“ durch das Sechste Umweltaktionsprogramm 2002–2012	24
g) Fokussierung auf marktorientierte Anreize durch den Vertrag von Nizza	25
h) Keine Schwächung des Umweltschutzes durch Vertrag von Lissabon 2009	26
i) Stärkung des Umweltschutzes durch den europäischen Grünen Deal 2019	26
j) Zusammenfassung der historischen Entwicklung	28
3. Das Postulat des Art. 11 AEUV: Inhalt und Wirkungen	29
a) Die Auslegungsmethoden der Wortlautauslegung und der teleologischen Auslegung als kombinierte Auslegung im Europarecht	29
aa) Die Wortlautauslegung im Europarecht	30
bb) Die entwicklungsoffen angelegte teleologische Auslegung im Europarecht	31
cc) Die kombinierte Auslegung bei Art. 11 AEUV	31
b) Das erste Querschnittsziel: „Erfordernisse des Umweltschutzes“	32
aa) Art. 191 AEUV	33
bb) Sonstiges Umweltrecht und Umweltpolitik der EU	34
cc) „Erfordernisse“ als temporäre, dynamische Wertung	36
c) Das zweite Querschnittsziel: Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung	37
aa) Voigts Ansatz vom Prinzip der nachhaltigen Entwicklung in Art. 11 AEUV	38
(1) Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung als bedeutendstes Element von Art. 11 AEUV	38
(2) Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung als Priorität des Umweltschutzes bei der Einbeziehung	39
(3) Die planetaren Grenzen als De-minimis-Anforderung	40
(4) Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung als übergeordnetes Ziel der EU	40
bb) Wiesbrocks und Sjøfjells Ansatz vom Prinzip der nachhaltigen Entwicklung in Art. 11 AEUV	41
(1) Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung als übergeordnetes Ziel der EU	41
(2) Verpflichtung zur Abwägung verschiedener Ziele unter Vorrang der Sicherung grundlegender ökologischer Funktionen	41
(3) Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung	42

<i>Inhaltsverzeichnis</i>	XI
cc) Stellungnahme zum Prinzip der nachhaltigen Entwicklung	43
d) Sachlicher Anwendungsbereich des Art. 11 AEUV: „Festlegung und Durchführung der Unionspolitiken und -maßnahmen“ . .	44
e) Personeller Anwendungsbereich des Art. 11 AEUV:	
Der Adressatenkreis	46
f) Das Einbeziehungspostulat des Art. 11 AEUV:	
„müssen einbezogen werden“	46
aa) Imperativischer Handlungsauftrag	46
bb) Inhaltliche Anforderungen entsprechend dem Wortlaut . .	47
cc) Inhaltliche Anforderungen entsprechend der teleologischen Auslegung	49
(1) Schwache Interpretation in Form einer bloß formellen (Begründungs-)Verpflichtung	50
(2) Starke Interpretation in Form einer inhaltlichen Mitprägung des Ergebnisses	51
(a) Inhaltliche Mitprägung	51
(b) Vorrangregeln bei Zielkollisionen	53
(3) Grundsatz des bestmöglichen Umweltschutzes	55
(a) Ableitung aus Art. 11 AEUV i. V. m. den weiteren umweltrechtlichen Unionsbestimmungen	55
(b) Aus dem Grundsatz ableitbare „Regeln“	56
(4) Stellungnahme	58
(5) Eigener Ansatz: Weiterentwicklung von Kahls Umweltprinzip als Art. 11 AEUV-Modifikation der Grundsatzregeln	61
(a) Art. 11 AEUV als Handlungsregel	61
(b) Art. 11 AEUV als Kooperationsregel	62
(c) Art. 11 AEUV als Auslegungsregel der umweltschutzfreundlichen Auslegung	63
(d) Art. 11 AEUV als Präferenz- und Abwägungsregel: Der temporäre Vorrang des Umweltschutzes entsprechend den (aktuellen) „Erfordernissen“ . . .	64
4. Fazit zu Art. 11 AEUV	69
III. Umweltschutz durch Kohärenz gemäß Art. 7 AEUV	70
1. Das Kohärenzprinzip des Art. 7 AEUV	70
a) Entstehungsgeschichte	71
b) Rechtsnatur	71
c) Rechtsbegriff	73
d) Wirkungsdimensionen der Kohärenz i. S. d. Art. 7 AEUV . . .	74
2. Das Verhältnis von Art. 7 AEUV und Art. 11 AEUV	75

a) 1. Ansicht: Schwächung von Art. 11 AEUV durch die Einführung des Kohärenzprinzips	75
b) 2. Ansicht: Kein Einwirken auf Art. 11 AEUV	76
c) 3. und eigene Ansicht: Konturierung und Stärkung der Wirkung von Art. 11 AEUV durch die Einführung von Art. 7 AEUV, insbesondere für das EU-Beihilfenrecht	77
3. Fazit	78
<i>B. Das Europäische Beihilfenrecht im Gesamtgefüge des AEUV</i>	78
I. Die historische Entwicklung des EU-Beihilfenrechts	79
II. Die Systematik des EU-Beihilfenrechts	80
1. Systematische Stellung des EU-Beihilfenrechts im Wettbewerbsrecht der Union	80
2. Die primärrechtliche Konzeption des Art. 107 AEUV als Regel-Ausnahmen-Verhältnis	82
a) Die Regel: Das Beihilfenverbot nach Art. 107 Abs. 1 AEUV . .	82
b) Die Ausnahmen: Rechtfertigung von Beihilfen nach Art. 107 Abs. 2 und Abs. 3 AEUV	83
3. Die Kommission als zentrales Organ des EU-Beihilfenrechts . . .	83
a) Kompetenzverteilung nach Art. 108 AEUV	83
b) Prägung durch Kommissionsdokumente	85
III. Die Funktionen und Integrationswirkungen des EU-Beihilfenrechts	86
1. Die Funktionen des EU-Beihilfenrechts	86
a) Funktionieren des Binnenmarktes	86
b) Verhinderung eines unkontrollierten Subventionswetlaufs zwischen den Mitgliedstaaten	87
c) Erreichung sonstiger Unionsziele, z. B. Umweltschutz	87
2. Die Integrationswirkungen des EU-Beihilfenrechts	88
a) Begriff und Wirkungsweisen der negativen und der positiven Integration	88
aa) Begriff und Wirkungsweise der negativen Integration . . .	88
bb) Begriff und Wirkungsweise der positiven Integration . . .	89
cc) Das Verhältnis von negativer und positiver Integration . .	89
b) Doppelfunktion des EU-Beihilfenrechts als Instrument negativer und positiver Integration	90
aa) Ausgangspunkt: Das EU-Beihilfenrecht als Instrument negativer Integration zum Schutz des Wettbewerbs	91
bb) De facto: Das EU-Beihilfenrecht als Instrument der positiven Integration zur Verfolgung und zum Schutz sonstiger Unionsziele	92

(1) Gestaltung und Steuerung mittels des EU-Beihilfenrechts als Kommissionspraxis	92
(2) Kritik	94
cc) De jure: Das EU-Beihilfenrecht als Instrument der positiven Integration zur Verfolgung und zum Schutz sonstiger Unionsziele	94
(1) Literaturmeinungen zur Integrationswirkung des EU-Beihilfenrechts	94
(a) Der marktlogische Ansatz	94
(b) Der integrationspolitische Ansatz	95
(2) Die Konzeption des EU-Beihilfenrechts als Indikator der positiven Integration	96
(a) Gestaltung durch Freistellung staatlicher Beihilfen	96
(b) Auslegung anhand der üblichen Auslegungsmethoden	97
(3) Die Kompetenz der Kommission als Indikator und Grenze der positiven Integration	105
(a) Das EU-Beihilfenrecht als kompetenzübergreifende Materie	105
(b) Die Beihilfenaufsichtskompetenz	106
(c) Die Beihilfenpolitikkompetenz	107
dd) Fazit: Doppelfunktionale Integration des EU-Beihilfenrechts in einem angemessenen Verhältnis . .	110
IV. Die besondere Prägung des EU-Beihilfenrechts durch das soft law der Kommission	111
1. Positive Integration über das soft law	111
2. Offene, effiziente und unabhängige Verwaltungspraxis durch soft law	114
V. Fazit: Das EU-Beihilfenrecht als besonders geeignetes Instrument für die Einbeziehung von Umweltschutzaspekten	116
<i>C. Grüne Beihilfen im Gesamtgefüge des AEUV: Zwischen EU-Umwelt- und EU-Beihilfenrecht</i>	116
I. Das Verursacherprinzip nach Art. 191 Abs. 2 AEUV als Beihilfenverbot	117
II. Fehlender Absolutheitsanspruch des Verursacherprinzips als Ausnahmetatbestand	118
III. Kompetenznormkonflikt zwischen Art. 192 Abs. 1 AEUV und Art. 108 Abs. 2 AEUV	118

IV. Auflösung des Rechtsgrundlagenkonflikts zwischen Art. 191 ff.
AEUV und Art. 107 ff.. . . AEUV zu Gunsten des EU-Beihilfenrechts 121

V. Ökologische Bereichsausnahme für grüne Beihilfen im Umweltrecht 122

D. Fazit zu Kapitel 1 123

Kapitel 2: Die Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten
in der beihilfenrechtlichen Praxis der Unionsorgane –
Der Status Quo 127

A. Die Genehmigungspraxis der Kommission: Der more economic
approach 128

I. Grundstein für den more economic approach im EU-Beihilfenrecht:
Aktionsplan staatliche Beihilfen 2005 128

II. Grundlagen der Umsetzung des more economic approach in der
Beihilfenkontrolle 131

III. Ausprägungen des more economic approach in der
Beihilfenkontrolle 133

B. Die (tatbestandsreduzierende) Berücksichtigung von
Umweltschutzaspekten auf Ebene des Art. 107 Abs. 1 AEUV 137

I. Die Begünstigung 137

1. Definition der Begünstigung 137

2. Der wirkungsbasierte Ansatz 138

3. Das Market economy investor principle (MEIP) 139

a) Der marktwirtschaftlich handelnde Kapitalgeber als
Vergleichsmaßstab 140

b) Das Idealbild des marktwirtschaftlich handelnden
Kapitalgebers: Keine Berücksichtigung sozialer und
politischer Erwägungen 141

c) Der umsichtige, marktwirtschaftlich handelnde Kapitalgeber
im Kontext der Zeit als nachhaltiger, marktwirtschaftlich
handelnder Kapitalgeber? 142

aa) Die Rechtsprechung des EuGH 142

bb) Literaturansichten 144

d) Untermauerung dieses Verständnisses des Idealinvestors durch
die Zulässigkeit der Berücksichtigung längerfristiger
Rentabilitätsentscheidungen und ökologischer Erwägungen . . 145

e) Anders: EuG in Bundesverband deutscher Banken/Kommission? 147

f) Fazit: Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten über das MEIP	149
4. Gegenleistungen für Umweltschutzmaßnahmen	150
a) Das umweltrechtliche Verursacherprinzip als Indikator im EU- Beihilfenrecht im Sinne eines „Nichtsubventionierungsprinzips“	150
b) Die EuG-Entscheidung Iberpotash/Kommission: Schaffung eines höheren Umweltschutzniveaus als Begünstigung	154
c) Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen für Umweltschutzverpflichtungen	157
aa) Die Altölentscheidung des EuGH	157
bb) Die EuGH-Entscheidungen Pilteneš meži und Satini-S	158
d) Umweltschutzdienstleistungen unter den Altmark Trans-Kriterien	160
aa) Die Altmark Trans-Kriterien für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	160
bb) Erstes Altmark Trans-Kriterium: Umweltschutzdienstleistungen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung	161
(1) Kommissionsentscheidung Nationales Naturerbe: Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung	163
(2) Verursacherprinzip als limitierender Faktor	164
(3) Wandel der Marktrelevanz zahlreicher Umweltdienstleistungen als limitierender Faktor	164
cc) Viertes Altmark Trans-Kriterium: Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten im Rahmen des Vergabeverfahrens	165
e) Fazit: Gegenleistungen für Umweltschutzmaßnahmen als Begünstigung	166
5. Fazit: Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten im Rahmen der Begünstigung	166
II. Staatlichkeit	167
1. EuGH in PreussenElektra und EEG 2012: Zahlungen Privater keine staatlichen Mittel	168
2. EuG Deutsche Bahn/Kommission: Umsetzung konkreter EU-Gesetzgebung keine Staatlichkeit	169
3. Fokus auf Form und Finanzierungsmechanismus der staatlichen Maßnahme: Abkehr vom wirkungsbasierten Ansatz?	171
4. Fazit: keine Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten bei der Staatlichkeit	172

III. Selektivität	172
1. Definition der Selektivität	172
2. Der wirkungsbasierte Ansatz	173
3. Möglicher zielorientierter Ansatz in der EuGH-Rechtsprechung Adria-Wien	174
4. Die EuG-Rechtsprechung in der Rechtssache British Aggregates/ Kommission: ein liberaler Ansatz in Bezug auf die Berücksichtigung von Umweltschutzzielen	177
5. Die EuGH-Rechtsprechung in der Rechtssache British Aggregates/ Kommission: Ein restriktiver Ansatz in Bezug auf die Berücksichtigung von Umweltschutzzielen	179
a) Einerseits: Verweis auf Adria-Wien	179
b) Andererseits: Verweis auf den wirkungsbasierten Ansatz	180
c) Abkehr des EuGH von einem zielorientierten Ansatz?	181
d) Grundsatzfeststellung: Keine Ablehnung des Beihilfetatbestands allein aus Gründen des Umweltschutzes	184
6. Fazit: Bestimmung der Selektivität anhand des wirkungsbasierten Ansatzes	186
IV. Unternehmensbegriff	186
1. Definition des Unternehmens	187
2. Maßnahmen zum Schutz der Umwelt als Ausübung hoheitlicher Befugnisse und damit nichtwirtschaftliche Tätigkeit?	189
a) EuGH in Cali&Figli: Überwachungstätigkeit zur Bekämpfung von Umweltverschmutzungen als Ausübung hoheitlicher Befugnisse	190
b) Interpretationsansätze in der Literatur: Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten?	191
aa) Kingstons Interpretation der „wesentlichen Staatsfunktion“ als Einzelfallentscheidung auf Basis des Gewinnerzielungspotenzials	191
bb) Vedders Ansatz vom „diffusen Nutzen“	194
cc) Nowags Theorie der Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit	196
c) Stellungnahme	197
3. Naturschutz: Die Rechtsprechung des EuG in Nationales Naturerbe	199
a) Reine Umweltschutzmaßnahmen als Maßnahmen mit sozialem Charakter	200
b) Umwelt- und Naturschutzorganisationen als Unternehmen i. S. d. EU-Beihilfenrechts	201

4. Fazit zur Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten in der Definition des Unternehmensbegriffs	202
V. Verfälschung des Wettbewerbs	203
1. Definition	203
2. Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten	204
a) Ausgleich für höhere nationale Umweltschutzstandards	204
b) Ergebnis: keine tatbestandsreduzierende Berücksichtigung	206
VI. Zwischenstaatlichkeit	207
VII. Fazit: Keine systematisierte (tatbestandsreduzierende) Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten auf Ebene des Art. 107 Abs. 1 AEUV in der Beihilfenpraxis der Union	207
<i>C. Die Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten im Rahmen der Ausnahmetatbestände der Art. 107 Abs. 2 und Abs. 3 AEUV</i>	<i>208</i>
I. Grüne Beihilfen in der Freistellungspraxis der Union	209
1. Kein „Umwelttatbestand“ im primären EU-Beihilfenrecht	209
2. Art. 107 Abs. 2 AEUV für grüne Beihilfen	210
a) Art. 107 Abs. 2 lit. a) AEUV	211
b) Art. 107 Abs. 2 lit. b) AEUV	213
c) Fazit: Art. 107 Abs. 2 AEUV für die Freistellung grüner Beihilfen ungeeignet	214
3. Art. 107 Abs. 3 AEUV für grüne Beihilfen	214
a) Ermessensprüfung der Kommission	214
aa) Weites Ermessen der Kommission	214
bb) More economic approach	215
cc) Anreizeffekt als Garant für Umweltschutz	215
dd) Fazit: Art. 107 Abs. 3 AEUV für grüne Beihilfen	217
b) Art. 107 Abs. 3 lit. b) Alt. 1 AEUV: Wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI-Vorhaben)	217
aa) Europäisches Interesse: Unionsziel nach Art. 3 EUV	217
bb) Gemeinsames Interesse: Mitgliedstaatenverbund	218
cc) Qualifiziertes Interesse: Interessenabwägung	218
dd) IPCEI-Mitteilung der Kommission: Beitrag zum europäischen Grünen Deal als gemeinsames europäisches Interesse	219
c) Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV: Grüne Beihilfen als Beihilfen zur Förderung des Wirtschaftszweigs „Umwelt“	220
aa) Einleitung: Grüne Beihilfen im Kontext von Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV	221

- bb) Die Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 223
 - (1) Schreiben der Kommission an die Mitgliedstaaten S/74/30807 vom 06.11.1974 über die Mitteilung der Kommission über einen „Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen“: Einführung und Umsetzung des Verursacherprinzips 224
 - (2) Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen vom 10.03.1994: Integration des Umweltschutzes 226
 - (3) Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen vom 03.02.2001: Meilenstein für die Bedeutung von Umweltschutzaspekten im gesamten EU-Beihilfenrecht 229
 - (4) Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen vom 01.04.2008, 2008/C 82/01: Anpassung an den more economic approach 230
 - (5) Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen vom 28.06.2014, 2014/C 200/01: Schaffung der Voraussetzungen für nachhaltiges, intelligentes und integratives Wachstum 234
 - (6) Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 vom 18.02.2022, 22/C 80/01 (KUEBLL): Umsetzung des europäischen Grünen Deals
 - (a) Umsetzung des europäischen Grünen Deals 237
 - (b) EU-Beihilfenrecht als bedeutendes Instrument zur Verwirklichung des Umweltschutzziels 238
 - (c) Konkrete Inbezugnahme von Beteiligungsrechten Dritter 238
 - (d) Neuer Umweltschutzbegriff im Anwendungsbereich des EU-Beihilfenrechts 239
 - (e) Modifizierung der more economic approach-Vereinbarkeitsprüfung nach dem Hinkley Point-Urteil des EuGH 240
 - (f) Inbezugnahme der Taxonomie-VO 241
 - (g) Regelvermutung bei umweltschädlichen Subventionen 242
 - (h) Zusagen als Instrument ökologischen Mindestschutzes 243
 - (i) Weitere Konkretisierung und Spezialisierung der Gruppen grüner Beihilfen 243

(j) Fazit zu den KUEBLL	244
(7) Fazit: Dynamische Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten durch die Umweltschutzbeihilfeleitlinien der Kommission	244
cc) Der Industrieplan zum Grünen Deal für das klimaneutrale Zeitalter und der TCTF	247
(1) Der Industrieplan zum Grünen Deal	247
(2) Der TCTF	248
(a) Der TCTF als Reaktion auf den US-Inflation Reduction Act (IRA)	249
(b) Aufschwung für grüne Beihilfen	250
(c) Kritik an dem TCTF	251
(d) Fazit: TCTF als legitimes Instrument zur Bewältigung der Klimakrise	253
d) Zusammenfassung: Vereinbarkeitsprüfung nach Art. 107 Abs. 3 AEUV für grüne Beihilfen	254
II. Graue Beihilfen in der Freistellungspraxis der Union und die Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten: Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV für graue Beihilfen	255
1. Vorbemerkungen	255
2. Weiter Geltungsbereich: Keine Beschränkung auf Ziele von gemeinsamem Interesse	257
3. Prüfungskompetenz der Kommission für EU-Umweltrecht in der Beihilfenprüfung	259
a) Grundsatz: Keine Prüfungskompetenz der Kommission für EU-Umweltrecht im Beihilfeverfahren	259
aa) Trennung von Art. 108 und Art. 258 AEUV zur Gewährleistung des inter-institutionellen Gleichgewichts	260
bb) Unterschiedliche Verfahrensvorschriften und Kompetenzverteilungen	263
cc) Grundsatz der Autonomie der Verwaltungsverfahren und Rechtsbehelfe	265
dd) Wortlaut und Systematik der beihilfenrechtlichen Ausnahmetatbestände	266
ee) Kompetenzüberschreitung und Verletzung des Wertungsspielraums der Mitgliedstaaten	267
ff) Fazit	267
b) Ausnahme: Prüfungskompetenz der Kommission bei untrennbarer Verbindung	267
c) Sonderfall EU-Umweltrecht	270

- aa) EuG in Castelnou Energía: Keine Prüfungskompetenz für EU-Umweltrecht 270
 - bb) Anders EuGH in Hinkley Point: Prüfungskompetenz für EU-Umweltrecht, sogar ohne untrennbare Verbindung? . . 271
 - (1) Herrschende Literaturansicht: Abstandnahme vom Erfordernis der untrennbaren Verbindung 273
 - (2) EuG in Österreich/Kommission: Festhalten am Erfordernis der untrennbaren Verbindung 275
 - (3) Klarstellung durch EuGH Braesch u. a./Kommission: Festhalten am Erfordernis der untrennbaren Verbindung 276
 - (4) Fazit: keine Abstandnahme vom Erfordernis der untrennbaren Verbindung, auch nicht für EU-Umweltrecht 277
 - d) Umfang der Prüfungskompetenz für EU-Umwelt 278
 - aa) Prüfungskompetenz der Kommission für primäres und sekundäres EU-Umweltrecht 278
 - bb) Bindungswirkung anderer Verfahren 279
 - cc) Prüfungsintensität 281
- 4. Verwerfungskompetenz der Kommission bei Verstoß gegen EU-Umweltrecht: Unvereinbarkeit mit EU-Umweltrecht als Unvereinbarkeit mit EU-Beihilfenrecht 284
- 5. Umweltschutzaspekte in der Abwägungsprüfung 287
 - a) Umweltschutzaspekte auf Seiten der positiven Auswirkungen 287
 - b) Umweltschutzaspekte auf Seiten der negativen Auswirkungen 288
- 6. Fazit: Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten in der Freistellungspraxis grauer Beihilfen 291
- III. Die Taxonomie-VO im EU-Beihilfenrecht: Die Verfolgung von Umweltzielen und der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im Rahmen der Vereinbarkeitsprüfung nach Art. 107 Abs. 3 AEUV 292
 - 1. Die Taxonomie-VO: Bestimmung des Grads der ökologischen Nachhaltigkeit von Wirtschaftstätigkeiten 293
 - 2. Der Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen . 294
 - 3. Berücksichtigung der Taxonomie-VO im EU-Beihilfenrecht am Beispiel der IPCEI-Mitteilung und der KUEBLL 296
 - a) Die IPCEI-Mitteilung und die Taxonomie-VO 296
 - b) Die KUEBLL und die Taxonomie-VO 300
 - aa) Taxonomiekonformität als „Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige“ 300
 - bb) Taxonomiekonformität als Abwägungskriterium 301

c) Schlussfolgerungen aus dem Impact Assessment der KUEBLL zu den verschiedenen Policy Options für die Bedeutung der Taxonomie-VO im EU-Beihilfenrecht	304
d) Auslegung des Grundsatzes der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen im EU-Beihilfenrecht	307
aa) Bekanntmachung der Kommission C (2021) 1054 final vom 12.02.2021: Technische Leitlinien der Kommission für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Verordnung zur Einrichtung einer Aufbau- und Resilienzfazilität	307
bb) Übertragbarkeit dieser Auslegungsansätze auf das EU-Beihilfenrecht	310
4. Fazit: Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten im EU-Beihilfenrecht über die Taxonomie-VO	313

Kapitel 3: Die Bedeutung von Umweltschutzaspekten im EU-Beihilfenrecht – Anknüpfungspunkte für mehr Umweltschutz nach dem Postulat des Art. 11 AEUV	315
---	-----

A. Tatbestandsreduzierende Bedeutung von Umweltschutzaspekten auf Ebene des Art. 107 Abs. 1 AEUV	316
--	-----

I. Aufweichen des wirkungsbasierten Ansatzes zugunsten der Berücksichtigung von Umweltzielen	317
1. Bedeutung von Art. 11 AEUV auf allen Ebenen des Art. 107 AEUV	317
2. Klarheit und Rechtssicherheit	318
3. Ausgewogene Kompetenzverteilung zwischen Kommission und Mitgliedstaaten	319
4. Ausgewogenes Verhältnis von Umweltschutz und Wettbewerbsschutz	321
5. Fazit: Kein Aufweichen des wirkungsbasierten Ansatzes aufgrund von Art. 11 AEUV	322
II. Auslegung des MEIP als ein ökologisches MEIP im Sinne eines „nachhaltigen Investors“	323
III. Alternative Auslegung der Wettbewerbsverzerrung im Lichte des Art. 11 AEUV	325
IV. Ökologisches Beihilfenprivileg aufgrund einer „ökologischen rule of reason“	327
1. Die rule of reason	328

2. Die „ökologische rule of reason“ im EU-Beihilfenrecht	328
a) Rechtsunsicherheiten durch Notifizierungspflicht im EU-Beihilfenrecht	329
b) Systematik des EU-Beihilfenrechts	330
3. Fazit: Keine ökologische rule of reason im EU-Beihilfenrecht . . .	331
V. Ergebnis: Eingeschränkte Bedeutung von Art. 11 AEUV auf Ebene des Art. 107 Abs. 1 AEUV	332
<i>B. Die Bedeutung von Umweltschutzaspekten auf Ebene des Art. 107 Abs. 3 AEUV</i>	
I. Die umweltschutzfreundliche Auslegung der Tatbestände des Art. 107 Abs. 3 AEUV	335
1. Art. 107 Abs. 3 lit. b) Alt. 1 AEUV: Gemeinsames europäisches Interesse als Abwägungsprüfung	336
2. Art. 107 Abs. 3 lit. c) AEUV: Förderung der nachhaltigen Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige	338
a) Zwei Formen der umweltschutzfreundlichen Auslegung als Status Quo	338
b) Absoluter Rechtfertigungsausschluss für graue Beihilfen . . .	339
c) Alternative Auslegung: Förderung der nachhaltigen Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige	340
3. Art. 107 Abs. 3 lit. d) AEUV: Naturerbe als kulturelles Erbe . . .	342
4. Ausweitung des Vereinbarkeitskriteriums „Kein Verstoß gegen EU-Umweltrecht“	343
a) Anwendbarkeit auf alle Freistellungstatbestände des EU-Beihilfenrechts	343
b) Abstandnahme vom Erfordernis der untrennbaren Verbindung	345
II. Ermessensprüfung der Kommission auf Basis von Art. 11 AEUV . .	346
1. Änderung des Beurteilungsmaßstabs des Ermessens der Kommission: wirtschaftliche, soziale und ökologische Wertungen	347
2. Einführung neuer Vereinbarkeitskriterien	350
a) Erreichung der Ziele des europäischen Grünen Deals	350
aa) Prüfungsinhalt	350
bb) Stellungnahme	352
b) Vereinbarkeit mit der Taxonomie-VO	354
3. Balancing Test: Abwägung der positiven gegen die negativen Auswirkungen	355
a) Differenzierter Ansatz für grüne und graue Beihilfen	355
aa) Beachtung des temporären Vorrangs des Umweltschutzes und des Wesenskerns des EU-Beihilfenrechts	355

bb) Status Quo nicht ausreichend	357
b) Klimawandel als wesentliche Auswirkung auf den Binnenmarkt	359
c) Das Konzept des ökologisch qualifizierten Binnenmarktes . . .	360
aa) Das Konzept	360
(1) Die Legaldefinition des Binnenmarktes in Art. 26	
Abs. 2 AEUV	361
(2) Das Binnenmarktverständnis nach der	
umweltschutzfreundlichen Auslegung	362
(a) Der Wortlaut und Telos	362
(b) Die Historie und Systematik	363
(c) Die umweltschutzfreundliche Auslegung	364
bb) Konsequenz des Konzepts des ökologisch qualifizierten	
Binnenmarktes	366
<i>C. Ökologische Nebenbestimmungen im EU-Beihilfenrecht</i>	<i>367</i>
I. Bedingungen, Auflagen und Zusagen	368
II. Voraussetzungen und Schranken	370
1. „Binnenmarkt“ als ökologisch qualifizierter Binnenmarkt	371
2. „Ermöglichen“ als Verhältnismäßigkeitsprüfung	371
3. Verbands- und Organkompetenz der Kommission	374
4. Weitere Zulässigkeitsschranken	378
<i>D. Eigener primärrechtlicher Ausnahmetatbestand „Umweltschutz“ . .</i>	<i>380</i>
I. Lösungsvorschläge aus Literatur und Praxis	380
1. Grabitz/Sasse	380
2. Umweltministerkonferenz der deutschen Bundesländer	381
3. Wieberneit	382
4. Giensch	383
5. Jaeger	384
II. Diskussion um die Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit eines	
eigenen Ausnahmetatbestands „Umweltschutz“	385
1. Die Pro-Seite	385
2. Die Contra-Seite	389
3. Fazit	392
<i>E. Fazit: Bedeutung von Art. 11 AEUV im EU-Beihilfenrecht</i>	<i>394</i>

Kapitel 4: Umweltschutz im EU-Beihilfenrecht durch Beteiligung und Rechtsschutz von Umweltverbänden 397

A. Beteiligungsrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten von Umweltverbänden im EU-Beihilfenrecht – Status Quo 398

I. Eingeschränkte Beteiligungsrechte Dritter in Beihilfeverfahren . . . 398

1. Enge Auslegung des Beteiligtenbegriffs als Ausschluss der Beteiligungsrechte für Umweltverbände 398

2. Beschränkte Beteiligungsinstrumente für Dritte 400

 a) Recht zur Stellungnahme i. S. d. Art. 24 Abs. 1 Beihilfeverfahrensverordnung im förmlichen Prüfverfahren . . 400

 b) Beschwerderecht nach Art. 24 Abs. 2 Beihilfeverfahrensverordnung 400

 c) Öffentliche Konsultation im Vorfeld neuer oder geänderter Beihilfeleitlinien 401

II. Eingeschränkte Rechtsschutzmöglichkeiten Dritter vor den europäischen und nationalen Gerichten 401

 1. Nichtigkeitsklage nach Art. 263 AEUV 402

 2. Streitbeitritt nach Art. 130 der Verfahrensordnung des EuGH . . . 403

 3. Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV 403

 4. Rechtsschutz vor nationalen Gerichten 404

 5. Kein Aarhus-Verfahren für Beihilfeentscheidungen 405

III. Seit 12.05.2025: „Aarhus-ähnliches Verfahren sui generis“ 407

B. Bedürfnis nach Beteiligungsrechten und Rechtsschutzmöglichkeiten für Umweltverbände 408

C. Lösungsansätze für stärkere Beteiligungsrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten von Umweltverbänden im EU-Beihilfenrecht 411

I. Aarhus-Verfahren für Beihilfeentscheidungen 411

 1. Das ACCC-Verfahren ACCC/C/2015/128 über die Verletzung der Aarhus-Konvention als Anstoß für die Einführung des Aarhus-Verfahrens für Beihilfeentscheidungen 412

 2. Umsetzungsoptionen der Kommission aus ihrer Mitteilung vom 17.05.2023 414

 a) Option 1: Änderung der Aarhus-Verordnung unter Aufhebung des Ausnahmetatbestands für Beihilfeentscheidungen 414

 b) Option 2: Änderung des Verhaltenskodex der Kommission zur Schaffung eines neuen Aarhus-ähnlichen internen Überprüfungsverfahrens für Beihilfeentscheidungen 415

c) Option 3: Änderung der Beihilfeverfahrensverordnung zur Schaffung eines neuen aarhusähnlichen internen Überprüfungsverfahrens für Beihilfeentscheidungen 420
3. Ziel der Umsetzung: Berücksichtigung der Besonderheiten des EU-Beihilfenrechts 421
4. Entwürfe zur Änderung der Beihilfeverfahrens-Durchführungsverordnung und des Verhaltenskodexes vom 07.02.2025 (Option 4) – endgültig angenommen am 12.05.2025 425
a) Erste Komponente: Änderung der Beihilfeverfahrens-Durchführungsverordnung 426
b) Zweite Komponente: Änderung des Verhaltenskodexes 427
5. Fazit 428
II. Erweiterung des Beteiligtenbegriffs und Überdenkung der Plaumann-Formel für mehr Beteiligtenrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten 429
III. Erhöhung der Transparenz von Beihilfeentscheidung zur Reduzierung der Zahl interner Überprüfungsverfahren 431
D. Fazit: Mehr Beteiligungsrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten, aber auch Beachtung der Besonderheiten des EU-Beihilfenrechts 432
Resümee: Auf dem Weg zu einem ever greener approach 435
A. Gestaltungsmacht von Art. 11 AEUV und Art. 107ff. AEUV 435
B. Status Quo der Berücksichtigung von Umweltschutzaspekten im EU-Beihilfenrecht: Ein more environmental economic approach 435
C. Potenzial für einen ever greener approach im EU-Beihilfenrecht 437
D. Aufschwung für Beteiligungsrechte und Rechtsschutzmöglichkeiten 438
E. Gesamtbilanz 438
Literaturverzeichnis 441
Sachregister 457